

Eitorf, den 28.01.2020

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Hauptausschuss

17.02.2020

Tagesordnungspunkt:

Änderung im Straßenbaubeitragsrecht (Kommunalabgabengesetz - KAG NRW)

- hier: Einfügung des neuen § 8 a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen,,
- hierzu auch: Antrag der BfE-Fraktion vom 11.08.2019 betreffend Straßenausbaubeiträge gem. KAG

Mitteilung:

1 Allgemeines

Mit Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) ist der o.g. § 8 a in das KAG eingefügt worden und ergänzt damit den bestehenden § 8 KAG, der unverändert die zentrale Regelung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist. Die Gesetzesänderung trat zum 01.10.2020 in Kraft.

Der Text des § 8 a KAG ist als **Anlage 1** beigelegt, der im Betreff genannte Antrag der BfE-Fraktion als **Anlage 2**. Aufgrund § 4 Abs. 1 (Finanzausschuss) und Abs. 2 ZustO (Beratung Ortsrecht) soll die Vorlage eine erste Information des Hauptausschusses darstellen, weil zunächst die Finanzierung gemeindlichen Straßenbaus betroffen ist. Das in § 8 a Abs. 2 und 3 KAG NRW aufgeführte Muster für ein Straßen- und Wegekonzept wird derzeit vom MHKBG erarbeitet. Zu gegebener Zeit wäre dieses Beratungsgegenstand im Ausschuss für Bauen und Verkehr und anschließend zur Entscheidung im Rat.

2 Wesentliche Änderungen und Auswirkungen aus § 8 a KAG:

Abs. 1 und 2

verpflichtet die Gemeinden verbindlich zur Aufstellung eines förmlichen Straßen- und Wegekonzeptes mit dem im Gesetz beschriebenen Inhalten. Hierzu wird das MHKBG ein verbindliches Muster durch Verwaltungsvorschrift bekannt machen (liegt derzeit noch nicht vor). Das bisherige Ausbau- und Unterhaltungskonzept wird entsprechend diesem Muster anzupassen sein. Voraussichtlich erhöht sich der Aufwand zur Erstellung des Konzeptes.

Abs. 3 und 4

verpflichtet die Gemeinden zur Durchführung einer Anliegersversammlung im Vorfeld einer möglichen Straßenausbaumaßnahme. Die bisherige, hier jahrzehntelang geübte Praxis einer „freiwilligen Bürgerinformation“ wird somit zukünftig verpflichtend. Dem Grunde nach ergeben sich daraus keine

Änderungen der bisherigen Praxis. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang die Verwaltungsvorschriften auf Inhalte und Dokumentation der „verbindlichen Anliegerversammlung“ Einfluss nimmt. Das gilt sinngemäß für den laut Abs. 4 möglichen, ausnahmsweisen Verzicht auf diese Versammlung.

Abs. 5

Danach kann die Gemeinde

- unter Berücksichtigung des Abs. 6 durch Satzung eine Beitragsermäßigung für Eckgrundstücke vorsehen
- eine satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung festlegen.

Während eine Tiefenbegrenzung bereits derzeit besteht, sieht die derzeit geltende Straßenbaubeitragssatzung keine Eckermäßigung vor. Sofern diese eingeführt werden soll, ist die Satzung zu ändern.

Abs. 6 , 7 und 8

regeln erstmalig im KAG die Anwendung von Billigkeitsregelungen neben den allgemeinen Billigkeits- (oder Härte-)regelungen der Abgabenordnung. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Zahlungserleichterungen betreffen im Wesentlichen Zahlungsziele und deren Konditionen und berücksichtigen auch die derzeitigen Marktzins-Sätze.

Die Gemeinde kann diese Zahlungserleichterungen in der Satzung näher bestimmen.

3 Maßnahmen außerhalb der Einführung des § 8a KAG NRW

Neben den Änderungen durch die Einführung des § 8 a KAG NRW ist vorgesehen, die Beitragspflichtigen durch ein Förderprogramm des Landes finanziell zu entlasten. Bekannt ist, dass das Förderprogramm ein jährliches Volumen von 65 Mio. € hat und noch der Beschlussfassung des Landtages über den Landeshaushalt bedarf. Auch wenn das Förderprogramm noch beschlossen werden muss und die Förderrichtlinien erst in einem „ersten Vorentwurf“ bekannt sind, ergibt sich für das Verfahren (nach derzeitigem Stand, vorläufig!) folgende voraussichtliche Reihenfolge:

1. Die Kommune erstellt nach Abschluss der Straßenausbaumaßnahme eine Schlussrechnung mit Darstellung des umlagefähigen Aufwandes.
2. Sie stellt bei der NRW-Bank einen Förderantrag nach einem noch bekannt zu geben den Antragsmuster. Darin attestiert der kommunale Hauptverwaltungsbeamte die Richtigkeit der Kosten der gesamten Straßenausbaumaßnahme bezogen auf den umlagefähigen Aufwand. Die NRW-Bank prüft die Angaben nicht weiter und bewilligt zeitnah den Antrag.
3. Nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides werden die Fördermittel von der NRW-Bank ausgeschüttet. Der beitragspflichtige Aufwand mindert sich entsprechend.
4. Die Kommune stellt anschließend die Beitragsbescheide an die Beitragspflichtigen der Einzelmaßnahme zu.

Zu diesem Verfahren sind noch einige Fragen klärungsbedürftig: noch viele Fragen offen:

- a) Wie sieht die haushalterische Veranschlagung von Ausbaurkosten, Zuschüssen und Beiträgen aus?
- b) Welche Konsequenzen ergeben sich für den Haushalt (und für die Beitragspflichtigen), wenn die Zuschüsse erst im einem der Folgejahre oder ggfls. gar nicht bewilligt werden. Darüber hinaus ist offen, wie sich dies auf Fragen der Verjährung auswirkt. Selbiges ergibt sich, wenn die letzte Unternehmerrechnung erst Jahre nach Abschluss des technischen Ausbaus eingeht.
- c) Welche Konsequenzen ergeben sich hinsichtlich
 - Abschnittsbildung (§ 6 der Straßenbaubeitragssatzung)
 - Kostenspaltung (§ 7)
 - Vorausleistungserhebung (§ 8)
 - Ablösung (§ 9)

Diese Instrumentarien werden regelmäßig vor Entstehen der (endgültigen) sachlichen Beitragspflichten angewendet.

Fest steht schon jetzt, dass **neben** dem Verfahren zu Erhebung der Beiträge, vollumfänglich gerichtlich nachprüfbar wie bisher, von den Gemeinden ein noch näher zu regelndes Förderverfahren durchzuführen ist – was entsprechenden personellen Aufwand bedeutet. Dessen Umfang wird maßgeblich von den noch nicht bekannten Förderrichtlinien abhängen.

4 Fazit:

Mit Stand heute zeigen sich folgende Erfordernisse:

1. Das verbindliche Muster für das Straßen- und Wegekonzept bzw. die „Verwaltungsvorschrift zu § 8 a KAG“ bleibt abzuwarten.
2. Der Beschluss des Landtages zum Haushalt 2020 bleibt abzuwarten.
3. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinien bleibt abzuwarten.
4. Es sind Verfassungsbeschwerden gegen die Gesetzesänderung angekündigt worden; im Falle ihrer Einlegung/Annahme bleibt ggf. deren Ergebnis abzuwarten.

Die gesetzlichen Änderungen betreffen neben allen zukünftigen Straßenausbaumaßnahmen **im Sinne des KAG** auch laufende Maßnahmen, die noch nicht bestandskräftig abgerechnet wurden. Hiervon gibt es in der Gemeinde Eitorf keine.